

## Rechtskonforme, angemessene und praktikable Anwendung des § 72a SGB VIII möglich machen!

### Adressat\_innen:

- Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
- rheinland-pfälzische Abgeordnete des Deutschen Bundestages

### Vorbemerkung:

Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinland – Pfalz (aej-rlp) hat die Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014 zügig umgesetzt und vielerorts Präventionskonzepte installiert bzw. ausgebaut. Aus den Erfahrungen der Umsetzung bittet die aej-rlp die Vollversammlung um Zustimmung für den vorliegenden Antrag. Mit diesem Antrag folgt die aej-rlp einer Initiative des Deutschen Bundesjugendringes und dem einhelligen Votum einer Expert\_innenrunde im Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 03. Februar 2015<sup>1</sup>.

### Begründung:

Die Jugendverbände im Land Rheinland – Pfalz stellen erhebliche Probleme bei der Umsetzung des § 72a SGB VIII fest. Die Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis mit dem Ziel des Ausschlusses von einschlägig vorbestraften Personen von der "Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe", bei denen "Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder einen vergleichbaren Kontakt [haben]" kann ein sinnvoller Teil eines umfassenden Präventionskonzeptes gegen sexualisierte Gewalt sein. In diesem Kontext kann sie zur Sensibilisierung für das Thema in der Kinder- und Jugendhilfe beitragen.

Leider stellen wir aber auch fest, dass mit dem im § 72a SGB VIII festgelegten Verfahren ein erheblicher bürokratischer Aufwand verbunden ist, der insbesondere die von Ehrenamtlichkeit geprägten freien Träger der Jugendhilfe wie z.B. Jugendverbände vor schwerwiegende Probleme stellt. Zudem sind die Regelungen des § 72a SGB VIII, Abs. 5 zum Umgang mit den im erweiterten Führungszeugnis enthaltenen Daten höchst problematisch.

Zum einen erhält die einsehende Person unter Umständen deutlich mehr - sensible - Informationen als benötigt. Dies ist mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Schutz der Privatsphäre kaum vereinbar, datenschutzrechtlich höchst zweifelhaft und setzt die einsehenden Personen einer unnötigen Belastung aus.

Zum anderen sind die Verpflichtungen des § 72a SGB VIII gegenüber freien Trägern zur Dokumentation der Einsichtnahme in sich widersprüchlich und daher nicht praktisch umsetzbar.

### Forderungen:

Deshalb fordern wir, dass anstelle des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ein neues Instrument geschaffen wird, das allein bestätigt, dass keine Gründe gegen eine Aufnahme einer Tätigkeit in der "Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe" sprechen, bei der "Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt" besteht (vgl. §72a SGB VIII).

---

<sup>1</sup> [https://www.jugendhilfeportal.de/fokus/qualifizierung-und-fachlichkeit/artikel/haupt-und-ehrenamtliche-mitarbeiter-vereinfachte-abfrage-statt-fuehrungszeugnis/?utm\\_source=twitter&utm\\_medium=autotweet&utm\\_campaign=autotweetarticle](https://www.jugendhilfeportal.de/fokus/qualifizierung-und-fachlichkeit/artikel/haupt-und-ehrenamtliche-mitarbeiter-vereinfachte-abfrage-statt-fuehrungszeugnis/?utm_source=twitter&utm_medium=autotweet&utm_campaign=autotweetarticle)

Die Beantragung dieses Dokumentes sollte zur Vereinfachung des Verfahrens direkt beim Bundeszentralregister erfolgen können. Dadurch würde der bürokratische Aufwand für Ehrenamtliche und freie Träger deutlich verringert und Kommunen finanziell entlastet.

Es sollte nur dann ausgestellt werden, wenn beim Bundeszentralregister keine nach § 72a einschlägigen Verurteilungen vorliegen. Bei einschlägigen Verurteilungen würde keine solche Bescheinigung ausgestellt.

So würden keine sensiblen Informationen in Umlauf geraten und dieses Instrument zur Dokumentation der Eignungsprüfung nach § 72a beim freien Träger verbleiben können.

*Bei einer Enthaltung beschlossen durch die 108. Vollversammlung des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz am 25.04.2015 in Osthofen.*